
Bericht über die Prüfung der Geeignetheit des **terrAssisi Aktien I AMI I (a)** für bestimmte Investoren- gruppen

Erstellt durch:

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
50678 Köln

Rödl & Partner



¹ Kommunen: Für Kommunen aus Baden-Württemberg und Hessen nicht geeignet.

Vorbemerkung

- (1) Bei der Geldanlage haben vor allem semiprofessionelle Anleger, wie beispielsweise Stiftungen, Kirchen, kirchliche Einrichtungen, Universitäten, SGB VI-Anleger, VAG-Anleger (Anleger nach Versicherungsaufsichtsgesetz, wie beispielsweise Pensions- und Sterbekassen sowie kleine Versicherungsunternehmen), Verbände, deutsche Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kommunen) und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, besondere gesetzliche Vorschriften und Verordnungen zu beachten.
- (2) Bei einigen semiprofessionellen Anlegern hat der Gesetzgeber keine konkrete Regelungen für einen entsprechenden Handlungsrahmen geschaffen und lässt so einen weiten Ermessensspielraum. Vielmehr sieht er die zentrale Aufgabe beim Anleger selbst, eine Anlagestrategie zu entwickeln, die den primären Anlagezielen, wie z. B. Kapitalerhalt und Zweckerfüllung, ausreichend Rechnung trägt. Dies sorgt bei den Anlegern häufig für eine gewisse Orientierungslosigkeit.
- (3) Um dem entgegenzuwirken, orientieren sich bestimmte Anleger an anderen gesetzlichen Regelungen, die eigentlich für sie keine direkte Anwendung finden. Beispielsweise an der „Business Judgement Rule“, die in § 93 Abs. 1 Satz 2 im Aktiengesetz verankert ist und sich auch auf andere Rechtsformen übertragen lässt. Sie besagt, dass Geschäftsführer und Vorstände von Unternehmen nur dann nicht für negative Folgen unternehmerischer Entscheidungen haften, wenn die Entscheidung auf Grundlage angemessener Informationen, ohne Berücksichtigung sachfremder Interessen und zum Wohl der Gesellschaft und in gutem Glauben gefasst wurde. Zudem haben sich 1998 durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz (KonTraG) im Unternehmensbereich verschärfte Risiko- und Kontrollstandards herausgebildet, die auch auf die Führungskräfte von semiprofessionellen Anlegern, wie beispielsweise Stiftungen etc., eine immer höhere Strahlkraft entfalten.
- (4) Vor diesem Hintergrund leiten sich entsprechende Prinzipien, vor allem als gesteigerte Sorgfalts- und Organisationsanforderungen, für bestimmte Anlegergruppen ab. Zu diesen Prinzipien zählen beispielsweise „Business Judgement Rule“ (Geschäftsführerhaftung), „Awareness“ (Risikobewusstheit) und „Prudent Man“ (vorsichtiger Kaufmann) für Stiftungen und „Prudent Person Principle“ (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, basierend auf § 124 VAG) bei VAG-Anlegern.
- (5) Demnach dürfen beispielsweise VAG-Anleger in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio nur in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten kann. Die Anforderung besteht darin, dass nur solche Kapitalanlagen getätigt werden, deren Natur und Risiken sie genau verstehen und daher zu jedem Zeitpunkt in der Lage sind, angemessen auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.
- (6) Vor diesem Hintergrund müssen beispielsweise Versicherungsunternehmen vor dem Erwerb von Investmentvermögen gründlich analysieren, ob und welche Anlagen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie geeignet sind. Außerdem sind vor dem Erwerb und während der Anlagedauer die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrundsätze und die Qualifikation für das Sicherungsvermögen eigenverantwortlich zu prüfen und angemessen zu dokumentieren (vgl. Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen, auf welche die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen (§§ 212 bis 217 VAG) Anwendung finden, sowie von inländischen Pensionskassen und Pensionsfonds (Kapitalanlagerundschriften 11/2017 VA der BaFin).
- (7) Mit Blick auf die anlegerspezifischen und jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Geldanlage fordern deshalb immer mehr Investorengruppen, wie z. B. Stiftungen, Kommunen, Kirchen, Verbänden, VAG-Anleger etc., eine Orientierungshilfe zur bzw. eine Unterstützung bei der Beurteilung der Geeignetheit von Investmentfonds.

Rödl & Partner

- (8) Als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können wir den Auftraggeber bei der Erstellung eines solchen Reporting-Tools (Geeignetheitsbericht) effektiv unterstützen. Insbesondere verfügen wir seit 2003 über einen speziellen Geschäftsbereich (Wealth, Reporting & Controlling), der mit seinem Know-how unsere Mandanten ausschließlich in Fragestellungen rund um die Kapitalanlage und deren transparenten und verständlichen Dokumentation berät. Ein Schwerpunkt stellen dabei semiprofessionelle Anleger, wie z. B. Kommunen, Stiftungen, Verbände, Kirchen, Universitäten etc. dar. Von besonderer Bedeutung sind dabei unsere strengen Berufspflichten für Wirtschaftsprüfer. Hierzu hat Rödl & Partner auf mehreren Ebenen Regelungen eingeführt, mit denen die Einhaltung der Berufspflichten der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangeneheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit sowie ein berufswürdiges Verhalten sichergestellt werden. Sie stellen für uns unverzichtbare Rahmenbedingungen, insbesondere gegenüber Banken, Finanzdienstleistungsinstituten und Vermögensverwaltern dar.

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1. AUFTRAG, AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND BERICHTSZEITRAUM	6
2. WESENTLICHE ERKENNTNISSE ZUR GEEIGNETHEIT FÜR BESTIMMTE INVESTORENGRUPPEN	9
3. KOMMUNEN	17
4. STIFTUNGEN	21
5. KIRCHEN	24
6. VAG-ANLEGER	28
7. DISCLAIMER	36



GEEIGNETHEIT
2021

powered by reuss private analytics

**Hier können Sie sich den vollständigen
Geeignetheitsbericht kostenfrei
anfordern:**

**[www.geeignetheit.de/
geeignetheitsberichte](http://www.geeignetheit.de/geeignetheitsberichte)**